

Abwasserabgabensatzung zur zentralen Schmutz- und zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAÖR

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), des § 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), jeweils in den z.Zt. geltenden Fassungen, hat der Verwaltungsrat der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAÖR am 07.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

zuletzt geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung, Beschluss Verwaltungsrat am 01.10.2019

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

1. Die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAÖR, nachfolgend der WV genannt, betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 26.01.2006 (in der jeweils geltenden Fassung) im Bereich der Samtgemeinde Elbtalaue Kanalisation- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) zur zentralen
 - a) Schmutzwasserbeseitigung
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung im Entsorgungsbereich der Stadt Hitzacker (Elbe).
2. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt in zwei Entsorgungsbereichen. Der Entsorgungsbereich Dannenberg besteht aus der Stadt Dannenberg (Elbe) und den Gemeinden Damnatz, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf und Zernien. Der Entsorgungsbereich Hitzacker besteht aus der Stadt Hitzacker (Elbe) und den Gemeinden Göhrde und Neu Darchau. Sofern die nachfolgenden Bestimmungen keine Differenzierungen zwischen den Entsorgungsbereichen Dannenberg und Hitzacker treffen, gilt die jeweilige Bestimmung für das gesamte Entsorgungsgebiet des WV.
3. Der WV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Kosten für einen Anschlusskanal (Schmutzwasserbeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Abwassergebühren),
 - c) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse und andere Leistungen (Aufwendungsersatz).

II. Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

1. Der WV erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Abwasseranlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Schmutzwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
2. Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Anschlusskanal gemäß der Begriffsbestimmung in § 2 der Abwasserbeseitigungssatzung des WV.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige betriebsbereite öffentliche Abwasseranlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 1. nicht erfüllt sind.
3. Der Begriff des Grundstücks im Sinne dieser Satzung ist in § 2 der Abwasserbeseitigungssatzung des WV definiert.

§ 4

Beitragsmaßstab

1. Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
2. Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50% und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich, industriell oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

3. Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und
 - aa) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen - sofern sie nicht unter lit. e) fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 - bb) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter lit. e) fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die
 - aa) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die gesamte Fläche ab der der Straße zugewandten Grundstücksseite;
 - bb) sowohl innerhalb (§ 34 BauGB) als auch außerhalb (§ 35 BauGB) eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von lit. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 - e) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;

- f) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldéponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen auf-, sonst abgerundet wird;
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen auf-, sonst abgerundet wird;
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a), die Gebäudehöhe nach lit. b) oder die Baumassenzahl nach lit. c) überschritten wird;
- f) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse;
 - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis lit. c);
- h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, wird ein Vollgeschoss angesetzt;
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine bauliche oder der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Ziff. 3 lit. h) - ein Vollgeschoss angesetzt.

5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

1. Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zur Schmutzwasserbeseitigung beträgt im gesamten Entsorgungsgebiet des WV je m² (qm) Veranlagungsfläche **9,84 EUR**.
2. Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides nach dem Grundbuch Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die / der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
2. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung der Rechtsvorgängerin oder des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der betriebsbereiten Anschlussleitung. Der Begriff der Betriebsbereitschaft ist in § 2 der Abwasserbeseitigungssatzung des WV definiert.
2. Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit der Erteilung der Entwässerungserlaubnis.

§ 8

Vorausleistungen

1. Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn die / der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
2. Mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wird mit Baubeginn. Baubeginn ist auch die schriftliche Auftragserteilung an Dritte für Erd- und Verlegungs- bzw. Installationsarbeiten oder die Lieferung von Material.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung durch Vertrag

1. In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
2. Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
3. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

III. Abwassergebühr

§ 11 Grundsatz

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren (Abwassergebühren) in Bezug auf die Grundstücke, öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhoben, die an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, soweit der Aufwand nicht durch Abwasserbeiträge oder anderweitige Zuschüsse gedeckt wird.
2. Die Abwassergebühr wird für die Leistung Schmutzwasserentwässerung und die Leistung Niederschlagswasserentwässerung getrennt ermittelt.

§ 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

1. Die Schmutzwassergebühr
 - a) für den Entsorgungsbereich Dannenberg wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ (1 cbm) Schmutzwasser.
 - b) für den Entsorgungsbereich Hitzacker setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr zusammen. Die Grundgebühr wird nach den Wohneinheiten bemessen (§ 14 Abs. 1 lit. b)). Die Zusatzgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Zusatzgebühr ist 1 m³ (1 cbm) Schmutzwasser.
2. Als in die öffentliche Abwasseranlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und / oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
3. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. die Schmutzwassermenge vom WV unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Wasserbezuges oder der durchschnittlichen Entsorgungsmenge der letzten drei Abrechnungszeiträume und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der / des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wassermessers nicht ermöglicht wird.
4. Die Wasser- bzw. Schmutzwassermengen nach Abs. 2. lit. b) und c) hat die / der Gebührenpflichtige dem WV binnen zwei Monaten nach Aufforderung für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 17 Abs. 1) anzugeben, sofern der WV diese nicht selbst abliest. Sie sind durch einen auf Kosten der / des Gebührenpflichtigen vom WV gelieferten und eingebauten Wassermesser nachzuweisen. Die installierten Wassermesser müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Sie sind entsprechend der Bestimmungen des MessEG auf Kosten der / des Gebührenpflichtigen zu wechseln.

Verzichtet der WV auf solche Messeinrichtungen, kann er als Nachweis über die Wasser- bzw. Schmutzwassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wasser- bzw. Schmutzwassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
5. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 17 Abs. 1) schriftlich beim WV einzureichen. Als Nachweis gilt das durch einen auf Kosten der / des Gebührenpflichtigen vom WV gelieferten und eingebauten Nebenzähler ermittelte Ergebnis.

§ 13

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

1. Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gelangt. Diese Fläche wird als „versiegelte Fläche“ bezeichnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist jeder m² (qm) versiegelte Fläche. Die einzelnen Flächen werden auf volle m² (qm) kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen, die nicht Bestandteil der öffentlichen Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt.

2. Die / der Gebührenpflichtige hat dem WV auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlage mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat die / der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung dem WV mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des jeweiligen Erhebungszeitraums bestehenden Verhältnisse.
3. Kommt die / der Gebührenpflichtige ihrer / seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, so kann der WV die Berechnungsdaten schätzen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch für öffentliche Straßen, Wege und Plätze.

§ 14

Gebührensätze

1. Die Schmutzwassergebühr beträgt
 - a) für den Entsorgungsbereich Dannenberg **2,61 EUR** je m³ (cbm) Schmutzwasser.
 - b) für den Entsorgungsbereich Hitzacker **2,47 EUR** je m³ (cbm) Schmutzwasser zuzüglich einer Grundgebühr von **52,00 EUR / Jahr** je Wohneinheit. Dabei gilt als Wohneinheit:
 - aa) jede Wohnung:

Als Wohnung gilt die Zusammenfassung von mehreren Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sind, dass sie die Führung eines selbständigen Haushaltes ermöglichen. Die Voraussetzung für eine Wohnung gilt als erfüllt, wenn sie abschließbar ist, eigene sanitäre Einrichtungen und Küche hat. Ansonsten gilt die Begriffsbestimmung der Finanzverwaltung.
 - bb) jede Gewerbe-, Industrie- oder landwirtschaftliche Einheit:

Als Gewerbe-, Industrie- oder landwirtschaftliche Einheit gilt jeder entsprechend genutzte Teil eines Grundstückes. Sind mehrere entsprechend genutzte Betriebe oder Baulichkeiten vorhanden, die selbständig als Einheit bewertet sind, so gilt jeder Teil als eine Einheit. Bei Beherbergungsbetrieben (Gaststätten, Hotels, Jugendherbergen, Altenheime, Camping- und Zeltplätze) werden je angefangener vier vorhandener Beherbergungsräume oder Stellplätze als weitere Wohneinheit gewertet.
2. Die nach zwölfmonatigen Erhebungszeiträumen zu bemessende Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt
 - a) bei Grundstücksflächen **0,15 EUR** je m² (qm) versiegelter Fläche und Jahr;
 - b) bei öffentlichen Flächen **0,23 EUR** je m² (qm) versiegelter Fläche und Jahr.

§ 15

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig für die Grundstücke sind die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigte, wirtschaftliche Eigentümerinnen und Eigentümer im Sinne des § 39 AO sowie Wohnungseigentümergeinschaften. Wohnungs- oder Teileigentümerinnen oder -eigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

Gebührenpflichtig für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind die Straßenbaulastträger.

2. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
3. Beim Wechsel der / des Gebührenpflichtigen für die Schmutzwasserbeseitigung geht die Gebührenpflicht mit der Übergabe des Grundstücks auf die neue Gebührenpflichtige oder den neuen Gebührenpflichtigen über. Fällt der Zeitpunkt der Übergabe nicht auf einen Monatsersten, wechselt die Gebührenpflicht mit Beginn des darauffolgenden Monats.

Beim Wechsel der / des Gebührenpflichtigen für die Niederschlagswasserbeseitigung geht die Gebührenpflicht zum Monatsersten des der Rechtsänderung folgenden Monats auf die neue Gebührenpflichtige oder den neuen Gebührenpflichtigen über.

4. Der Wechsel des / der Gebührenpflichtigen ist dem WV vor Vollzug des Wechsels schriftlich mitzuteilen. Versäumt die / der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet sie / er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WV entfallen, gesamtschuldnerisch neben der / dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 16

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem das Grundstück, die öffentliche Straße, der Weg oder Platz an die öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und / oder zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist oder Abwasser davon in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder gelangen kann.
2. Die Gebührenpflicht endet, wenn der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt oder abgedichtet wird und / oder Abwasser nachweislich dauerhaft nicht mehr in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.
3. Entsteht die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr ab Beginn des nächsten Monats erhoben. Endet die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ende des Monats erhoben.
4. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht für die Schmutzwasserbeseitigung im Laufe eines Erhebungszeitraums, so wird die Grundgebühr im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b) je Tag entsprechend der Anschlusszeit im Erhebungszeitraum berechnet.

§ 17

Erhebungszeitraum und Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Berechnung der Gebühren erfolgt für einen Zeitraum, der zwölf Monate umfasst (Erhebungszeitraum). Mit dem Ende des jeweiligen Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld.
2. Stimmt die Ableseperiode der öffentlichen oder privaten Messeinrichtung der Wasserversorgungsanlagen mit dem Erhebungszeitraum nicht überein, so gilt als Erhebungszeitraum für die Schmutzwasserbeseitigung die Ableseperiode der Wasserversorgung.
3. Der Folgetag der Ablesung der Messeinrichtung ist der Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld für die Schmutzwasserbeseitigung.
4. Die Berechnung kann auch für einen kürzeren Zeitraum erfolgen, wenn die Gebührenpflicht nicht für volle zwölf Monate bestanden hat. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so verkürzt sich dieser entsprechend. Gleichzeitig entsteht die Gebührenschuld.

§ 18

Veranlagung und Fälligkeit der Schmutzwassergebühr

1. Die Höhe der Schmutzwassergebühr für den Erhebungszeitraum wird vom WV mit Bescheid nach der Abwassermenge und im Entsorgungsbereich Hitzacker zuzüglich der Grundgebühr (Bemessung nach Anzahl der Wohneinheiten sowie Zeitdauer) festgesetzt. Auf der Grundlage der Abrechnung sind für den folgenden

Erhebungszeitraum vierteljährlich zu zahlende Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu leisten. Diese Abschlagszahlungen bemessen sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann der WV eine jährliche Zahlung zum 01.07. zulassen.

2. Entsteht die Gebührenpflicht gemäß §16 im Laufe des Erhebungszeitraums, werden die vierteljährlichen Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen grundstücksbezogenen Daten - z. B. Anzahl der Personen oder der betrieblichen Einrichtungen - für die Restzeit bis zum Ende des Erhebungszeitraumes auf dem Wege der Schätzung durch den WV durch Bescheid festgesetzt.
3. Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird ein Abrechnungsbescheid erteilt, durch den die Endabrechnung auf der Grundlage der für den Erhebungszeitraum vorliegenden Ableseergebnisse der Wassermesser gemäß § 12 Abs. 2 - 4 erfolgt. Die darin für den Erhebungszeitraum festgesetzte Abschlusszahlung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abschlusszahlung kann getrennt oder zusammen mit den Abschlagszahlungen für den folgenden Erhebungszeitraum festgesetzt werden. Ergeben sich bei der Endabrechnung für den vorangegangenen Erhebungszeitraum Überzahlungen, werden diese den Gebührenpflichtigen erstattet, wobei Überzahlungsbeträge unter **5,00 EUR** mit den Abschlagszahlungen für den folgenden Erhebungszeitraum verrechnet werden.
4. Die Bescheide über Schmutzwassergebühren können mit anderen Abgabenbescheiden des WV verbunden werden.
5. Ändern sich die Schmutzwassergebühren innerhalb eines Erhebungszeitraumes, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Wasserbezug zeitanteilig nach Tagen berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für die Einführung oder Änderung von Steuern.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr

1. Die nach zwölfmonatigen Erhebungszeiträumen bemessene Niederschlagswassergebühr wird jährlich durch Bescheid festgesetzt. Die für einen zwölfmonatigen Erhebungszeitraum festgesetzte Niederschlagswassergebühr ist in vier Teilbeträgen zu entrichten, die zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig sind. Auf Antrag der / des Gebührenpflichtigen kann der WV eine jährliche Zahlung zum 01.07. zulassen.
2. Die Bescheide über Niederschlagswassergebühren können mit anderen Abgabenbescheiden des WV verbunden werden.

IV. Kostenerstattung

§ 20

Erstattungsanspruch

1. Stellt der WV auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers für ein Grundstück, für das die Beitragspflicht entstanden ist und das bereits zum Schmutzwasserbeitrag veranlagt worden ist, einen weiteren Anschlusskanal oder für abgeteilte oder zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Anschlusskanal an die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung her, so sind dem WV die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Anschlusskanäle (Begriff des Anschlusskanals ist in § 2 der Abwasserbeseitigungssatzung des WV definiert) in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Das gleiche gilt auch für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlüsse an Entsorgungsleitungen.
2. §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
3. Werden dem WV Aufträge etwa für Schlammspiegelmessungen, Wartungen oder Kontrollen der Anlagen (Betriebsanlagen gemäß § 2 der Abwasserbeseitigungssatzung des WV) vom Gebührenpflichtigen erteilt, so ist der Aufwand nach dem tatsächlichen Material- und Zeitaufwand zu erstatten.
4. Wird bei Überprüfungen einschließlich Vernebelungen der Anlagen gemäß Abs. 3 eine Unregelmäßigkeit festgestellt, so ist der Aufwand für die Arbeiten dem WV nach dem tatsächlichen Material- und Zeitaufwand zu erstatten.

5. Werden auf Antrag der / des Gebührenpflichtigen Wasserzähler und sonstige Messeinrichtungen in privat betriebene Anlagen gemäß § 12 Abs. 4 eingebaut oder entsprechend der Vorgabe des MessEG gewechselt, so ist der tatsächliche Zeit- und Materialeinsatz dem WV zu erstatten. Gleichfalls sind dem WV die Kosten für eine Nachprüfung dieser Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle zu erstatten, auch wenn der Grundstückseigentümer die Nachprüfung nicht selbst veranlasst hat.
6. Die Kosten für Genehmigung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zwecks Anschluss an den Anschlusskanal des WV betragen **70 EUR**. Die Kosten für eine zusätzliche An- und Abfahrt für Nachschau oder Abnahme betragen **30 EUR**.

§ 21 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Gemeinsame Vorschriften

§ 22 Säumniszuschläge und Zahlungsverzug

1. Werden Abgaben nach dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so fallen Säumniszuschläge gemäß § 240 Abgabenordnung (AO) an.
2. Rückständige Abgaben nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 23 Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Der WV kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 24 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem WV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber unverzüglich, spätestens binnen Monatsfrist schriftlich anzuzeigen.
2. Bei Grundstücksveränderungen (Teilungen, Zusammenlegungen, Verschmelzungen etc.) sowie der Errichtung weiterer wirtschaftlicher Einheiten gemäß § 14 Abs. 1 lit. b) gilt Abs. 1 entsprechend.
3. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. Rückhaltebecken, Versickerungsanlagen, Überläufe, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen), so hat die / der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
4. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Erhebungszeitraums die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des vorangegangenen Erhebungszeitraums erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der / die Abgabepflichtige hiervon dem WV unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 25

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes - NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten durch den WV zulässig. Der WV darf sich diese Daten von Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Der WV ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 12 Abs. 4, 13 Abs. 2, 23 und 24 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **10.000 EUR** geahndet werden.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Wasserverband Dannenberg- Hitzacker kAöR über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 29.10.2009 (in der Fassung der 2. Änderung vom 01.10.2013) sowie die Satzung der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 16.03.2010 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.03.2012) außer Kraft.

(Inkrafttreten 3. Änderung: 01.01.2020)

Dannenberg, den 07.07.2015

Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR

gez. Dr. Horchelhahn
Vorstand

Gem. § 11 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird vorstehende Satzung hiermit verkündet.

Der Rat der Samtgemeinde Elbtalau hat am 11.11.2015 gem. § 7 Abs. 5 der Unternehmenssatzung seine Zustimmung erteilt.

Dannenberg, den 11.11.2015

gez. Dr. Horchelhahn
Vorstand

(Zustimmung Samtgemeinderat zur 3. Änderung: 12.12.2019; Veröffentlichung in der EJZ: 18.12.2019.)